

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 27

Freitag, den 16. Juni 2017

Nummer 5

Gemeinde Asbach-Sickenberg

- Der Bürgermeister -

2. Juni 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Asbach-Sickenberg nachfolgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Asbach-Sickenberg bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 19. Mai 2017; Nr. 8/2017 hat der Gemeinderat die o. g. Ordnung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 2. Juni 2017 die o. g. Ordnung zur Kenntnis genommen.

Tylkowski
Bürgermeisterin

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Asbach-Sickenberg

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) hat der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Sickenberg in seiner Sitzung am 19. Mai 2017 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 14. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 17 - **Zuständigkeit des Gemeinderats - Absatz 3** erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
2. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken),

3. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

4. Hinzuziehung oder Beauftragung von Sachverständigen und/oder Rechtsanwälten, sofern diese nicht über bestehende Rechtsschutzversicherungen kostenfrei in Anspruch genommen werden können.

(2) Im § 20 - **Zuständigkeit des Bürgermeisters - Absatz 2, Punkt 2** wird das Wort Hauptsatzung durch das Wort Geschäftsordnung ersetzt.

(3) § 20 - **Zuständigkeit des Bürgermeisters - Absatz 3** werden nachfolgende Punkte wie folgt geändert:

3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 1.000,00 EUR nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse jeweils bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung,

6. die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 250,00 EUR jeweils im Einzelfall. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve zur Gewährleistung der Deckung in Anspruch zu nehmen,

10. Abschluss von Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Wertlieferungs-, Dienstleistungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 250,00 EUR, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen sowie die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Amtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte).

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Änderungen tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft und alle dieser Änderung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Asbach-Sickenberg, 19. Mai 2017

Tylkowski
Bürgermeisterin

(Siegel)

Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister -

2. Juni 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende *3. Änderung der Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *24. Mai 2017; Nr. 6/2017* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *2. Juni 2017* diese Satzung bestätigt.

Riethmüller

Stellv. Bürgermeisterin

3. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 24. Mai 2017 folgende *3. Änderung zur Benutzungssatzung vom 2. September 2004* beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 - Überlassung von Räumen - im Abs. 2 Buchstabe c) wird das Wort Jugendclub durch das Wort Vereinszimmer ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die *3. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth* tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichstruth, 2. Juni 2017

Riethmüller

Stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)

Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister -

2. Juni 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende *4. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Ver-

stöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *24. Mai 2017; Nr. 7/2017* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *2. Juni 2017* diese Satzung bestätigt.

Riethmüller

Stellv. Bürgermeisterin

4. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 ff.) und des § 5 der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen vom 2. September 2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 24. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. **§ 4 - Benutzungsgebühren für Veranstaltungen von örtliche privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern** - im Abs. 1 wird das Wort Jugendclub durch das Wort Vereinszimmer ersetzt.
2. **§ 5 - Nebenkosten** - im Abs. 2 wird das Wort Jugendclub durch das Wort Vereinszimmer ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die *4. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren* tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichstruth, 2. Juni 2017

Riethmüller

Stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)

Gemeinde Röhrig

- Der Bürgermeister -

2. Juni 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Röhrig nachfolgende *2. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Röhrig* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *31. Mai 2017; Nr. 6/2017* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 2. Juni 2017 diese Satzung bestätigt.

Vogler
Bürgermeister

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Röhrig (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 folgende 2. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung vom 20. Juli 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 2, Absatz 1 - Ermittlungseinheiten - erhält folgende Fassung:

Sämtliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Röhrig bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit). Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind: Hauptstraße ab Ortseingang rechts Beginn der Bebauung Hauptstraße 2 vordere Baulinie, Am Asbach, Bei der Kirche, Im Winkel, Gasse.

(2) § 4 - Gemeindeanteil - wird wie folgt geändert:

Der Anteil der Gemeinde Röhrig am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 85,29 v. H. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) § 7 - Beitragssatz - Absatz 4 wird hinzugefügt:

Der Beitragssatz in der Ermittlungseinheit für das Jahr 2015 beträgt 0,14 EUR/m² gewichtete Grundstücksfläche.

(4) Der bisherige § 7, Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Änderungen tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2015 in Kraft.

Röhrig, 2. Juni 2017

Vogler
Bürgermeister

(Siegel)

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Gotha, den 6. Juni 2017

Flurbereinigungsverfahren Sickenberg
Az.: 1-2-0648

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sickenberg

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 18. Oktober 2013 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. 1 S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. 1 S. 2835), die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sickenberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Für die Teilnehmergeinschaft ist ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum) am Flurbereinigungsverfahren zu einer Teilnehmersammlung zur

Wahl des Vorstandes

eingeladen, die am

**Dienstag, den 4. Juli 2017, um 18:00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“,
Dorfstraße 29, in Asbach**

stattfindet.

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung bestimmt gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG die Zahl der Mitglieder des Vorstandes in der Teilnehmersammlung.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Dabei hat jeder Teilnehmer unabhängig von der Größe seines Besitzes oder der Anzahl seiner Grundstücke nur eine Stimme. Gleiches gilt für den Bevollmächtigten. Sollte der Bevollmächtigte selbst Teilnehmer sein oder mehrere Teilnehmer vertreten, hat er nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben ebenso insgesamt nur eine Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

In Vertretung

gez. Volker Hartmann
stellv. Amtsleiter



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder
Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -23
Fax: 03 60 83/4 80 24
E-Mail: redaktion@vg-uder.de
Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77/20 50-0, Fax 0 36 77/20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

